

7 U 85/18
33 O 79/17
Landgericht Köln



Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
am 06.08.2018
durch die Richterin am Oberlandesgericht Auweiler, den Richter am
Oberlandesgericht Dr. Nordmeyer und die Richterin am Amtsgericht Dr. Parpart

einstimmig beschlossen :

Der Senat weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach
§ 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu
nehmen.

Gründe:

I.

Die zulässige Berufung hat nach der einstimmigen Überzeugung des Senates
offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht ersichtlich, dass die angefochtene
Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht, § 546 ZPO, oder nach § 529 ZPO
zugrunde zulegende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen, § 513 Abs. 1
ZPO.

Das Landgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Auf die Ausführungen in der
angefochtenen Entscheidung, denen sich der Senat im Wesentlichen anschließt,
wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Im Hinblick auf die

Berufungsbegründung sind lediglich die folgenden ergänzenden Anmerkungen veranlasst:

1.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Kurzbezeichnung „AfD“ als Name nach § 12 BGB geschützt. Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin nach § 1 Satz 1 ihrer Satzung den Namen „Alternative für Deutschland“ führt und es sich bei der Bezeichnung „AfD“ nach § 1 Satz 2 ihrer Satzung lediglich um die Kurzbezeichnung der Partei handelt.

Der Schutz des Namensrechts nach § 12 BGB setzt namensmäßige Unterscheidungskraft der Bezeichnung von Hause aus (originäre Unterscheidungskraft) oder Verkehrsgeltung voraus und kann sich unter diesen Voraussetzungen auch auf die aus dem Namen abgeleiteten Abkürzungen erstrecken (vgl. BGH, Urteil vom 16.12.2004 – I ZR 69/02 – Rz. 20 ff., juris – *Literaturhaus*; BGH, Urteil vom 06.11.2013 – I ZR 153/12 – Rz. 10, juris – *sr.de*).

Entgegen der früheren Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 24.02.1965 – IV ZR 81/64 – Rz. 26, juris = BGHZ 43, 245 ff. – *GDP*) können Buchstabenfolgen, auch wenn sie nicht als Wort aussprechbar sind, über originäre Unterscheidungskraft verfügen (vgl. BGH, Urteil vom 05.10.2000 – I ZR 166/98 – Rz. 17, juris – *DB Immobilienfonds*; BGH, Urteil vom 06.11.2013 – I ZR 153/12 – Rz. 11, juris – *sr.de*; zum Firmenrecht BGH, Urteil vom 08.12.2008 – II ZB 46/07 – Rz. 12 ff., juris – *HM & A*). Das ist dann der Fall, wenn die verwendete Bezeichnung eine individualisierende Eigenart aufweist, also eine namensmäßige Unterscheidungskraft besitzt und damit von Natur aus geeignet ist, eine Namensfunktion auszuüben (BGH, Urteil vom 24.02.1965 – IV ZR 81/64 – Rz. 26, juris = BGHZ 43, 245 ff. – *GDP*). Die Abkürzung „afd“, die keinen lediglich beschreibenden Charakter besitzt, dient zur Individualisierung der Klägerin und verfügt damit von Haus aus über originäre Unterscheidungskraft, mit der Folge, dass der namensrechtliche Schutz dieser Bezeichnung für die Klägerin bereits mit der Aufnahme ihrer Benutzung im Verkehr begann (vgl. BGH, Urteil vom 06.11.2013 – I ZR 153/12 – Rz. 10, juris – *sr.de*). Ob auch andere Institutionen die Bezeichnung nutzen, ist vor diesem Hintergrund im Verhältnis zwischen Klägerin und Beklagten, der selbst nicht Namensträger der Bezeichnung ist, unerheblich.

Darüber hinaus unterfiele die Abkürzung im vorliegenden Fall auch ohne originäre Unterscheidungskraft dem Schutz des § 12 BGB, weil sie Verkehrsgeltung besitzt. Verkehrsgeltung erwirbt eine Bezeichnung, wenn ein nicht unbeträchtlicher Teil des Verkehrs sie als Hinweis auf einen bestimmten Namensträger ansieht (vgl. BGH, Urteil vom 24.02.1965 – IV ZR 81/64 – Rz. 28, juris = BGHZ 43, 245 ff. – *GDP*; Palandt/*Ellenberger*, a.a.O., § 12 BGB Rz. 11f.). Die Abkürzung „AfD“ hatte als Bezeichnung für die Klägerin innerhalb der beteiligten Verkehrskreise bereits zum maßgeblichen Zeitpunkt der Anmeldung der Domain im November 2015 (vgl. BGH, Urteil vom 24.02.1965 – IV ZR 81/64 – Rz. 28, juris = BGHZ 43, 245 ff. – *GDP*) Verkehrsgeltung und sich im Sinne der früheren Rechtsprechung des BGH im Verkehr auch durchgesetzt. Die beteiligten Verkehrskreise, zu denen im vorliegenden Fall die politisch interessierten Teile der Bevölkerung sowie die politisch tätig werdenden Institutionen zählen, verbinden und verbanden im maßgeblichen Zeitpunkt, November 2015, mit der Abkürzung „AfD“ die Klägerin. Dem steht nicht entgegen, dass es ausweislich der durch den Beklagten eingereichten Anlagen B 7 (Bl. 144 GA) und B 8 (Bl. 291 GA) weitere Verwender der Abkürzung gab und gibt. Von den in den Anlagen aufgelisteten Institutionen betreffen – außer der Klägerin – nur zwei weitere die im vorliegenden Fall relevanten Verkehrskreise (Allianz für Deutschland, ein 1990 in der DDR gegründetes Wahlbündnis, und Allianz für Freiheit und Demokratie, ein äthiopisches Parteienbündnis). Beide sind im maßgeblichen Verkehr unter der Abkürzung „AfD“ allenfalls einzelnen Experten bekannt, zumal sie eine andere zeitliche (1990, DDR) bzw. räumliche (Äthiopien) Relevanz besitzen. Demgegenüber hat die Klägerin auch angesichts erheblicher Medienpräsenz einen hohen Bekanntheitsgrad erlangt, wobei die Abkürzung für die Klägerin wie bei anderen Parteien genauso kennzeichnungskräftig ist wie ihr voller Name (vgl. auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.09.1972 – 10 U 137/72 – Rz. 25, juris). Davon geht auch der Beklagte selbst aus. Er benutzt die Abkürzung gerade, um den hohen Bekanntheitsgrad der Klägerin unter diesem Signum für seine Zwecke, Kritik an der Klägerin zu üben, nutzbar zu machen.

2.

Mit dem Landgericht liegt entgegen der Berufungsangriffe eine unberechtigte Namensanmaßung im Sinne des § 12 Satz 1 Alt. 2 BGB vor. Diese setzt voraus, dass ein Dritter unbefugt den Namen oder eine als Namen geschützte Bezeichnung gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden (BGH, Urteil vom 24.04.2008 – I ZR 159/05 –

MMR 2008, 815, 186 – *afilias.de*; BGH, Urteil vom 06.11.2013 – I ZR 153/12 – Rz. 14, juris – *sr.de*; BGH, Urteil vom 26.06.2003 – I ZR 296/00 – Rz. 17, juris – *maxem.de*; OLG Köln, Urteil vom 19.03.2010 – 6 U 180/09 – Rz. 5, juris – *dsds-news.de*; Palandt/*Ellenberger*, a.a.O., § 12 BGB Rz. 22).

a.

Voraussetzung einer Namensanmaßung im Sinne des § 12 BGB ist, dass durch den Gebrauch des gleichen Namens eine Zuordnungsverwirrung eintritt. Sie ist gegeben, wenn der Name dazu benutzt wird, eine andere Person, deren Einrichtungen oder Produkte namensmäßig zu bezeichnen. Ausreichend ist, dass der Berechtigte mit Einrichtungen in Verbindung gebracht wird, mit denen er nichts zu tun hat. Hierfür genügt es, dass im Verkehr der falsche Eindruck entstehen kann, der Namensträger habe dem Benutzer ein Recht zur entsprechenden Verwendung des Namens erteilt (vgl. BGH, Urteil vom 10.12.2015 – I ZR 177/14 – Rz. 24, juris – *Landgut A. Borsig*; OLG Hamburg, Urteil vom 18.12.2003 – 3 U 117/03 – MMR 2004, 415 – *awd-aussteiger.de*; Palandt/*Ellenberger*, a.a.O., § 12 Rz. 23 m.w.N.).

Der Beklagte gebraucht den Namen der Klägerin, indem er diesen innerhalb der von ihm registrierten Domain als bestimmenden Bestandteil verwendet (*www....-afd.de*). Hierbei handelt es sich nicht lediglich um eine bloße Namensnennung, die nicht dem Schutzbereich des § 12 BGB unterliegen würde. Dazu wäre es erforderlich gewesen, die Zielrichtung der Webseite durch deutliche Zusätze innerhalb der Domain klarzustellen (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 18.12.2003 – 3 U 117/03 – MMR 2004, 416, 417 – *awd-aussteiger.de*; LG Hamburg, Beschluss vom 10.06.2002 – 312 O 280/02 – MMR 2003, 53 – *stoppesso.de*; LG München, Urteil vom 01.04.2008 – 33 O 15411/07 – Rz. 42, juris). Ohne abgrenzenden Zusatz in der Domain ist demgegenüber eine Namensverletzung in der Regel zu bejahen, wenn der Verkehr die Domain dem Namensträger zuordnet (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 29.07.1999 – 3 W 107/99 – Rz. 4, juris – *manager-maga.de*; MüKo/*Heine*, a.a.O., § 12 Rz. 269).

Zu Recht hat das Landgericht im vorliegenden Streitfall angenommen, auch unter Berücksichtigung des Zusatzes „wir-sind“ liege nicht nur eine bloße Namensnennung vor, sondern ein Namensgebrauch, der eine Zuordnungsverwirrung hervorruft. Nach dem objektiven Sinngehalt der Bezeichnung „wir-sind-afd“ erwartet der durchschnittliche Nutzer, dass es sich um eine Domain handelt, die durch die

Klägerin betrieben wird oder von dieser legitimiert ist. Denn die Bezeichnung „wir“ steht für mehrere Personen, zu denen die eigene gehört, für einen Kreis von Menschen, in den die eigene Person eingeschlossen ist (vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/wir.de>, Stand: 24.07.2018). Entsprechend wird der Eindruck erweckt, der Inhaber der Domain, der Beklagte, sei die Klägerin oder handele zumindest in deren Einverständnis. Tatsächlich ist Inhaber der Domain aber der Beklagte, der ohne Einverständnis der Klägerin handelt.

Nichts anderes ergibt sich aus der sloganhaften Formulierung der Domain unter Weglassen des bestimmten Artikels in Anlehnung an den bekannten Ausspruch: „Wir sind Papst“. Zwar ist es zutreffend, dass diesem Ausspruch nicht zugrunde lag, die ihn verwendende Tageszeitung habe sich und ihre Leser für den Papst gehalten. Gleichwohl wurde und wird der popularisierende Slogan gerade gebraucht, um eine Identifikation mit dem jeweils Benannten zum Ausdruck zu bringen. Der Slogan dient seiner herkömmlichen Verwendung nach gerade nicht dazu, nur auf andere zu verweisen, sondern dazu, sich selbst als Unterstützer einer Person oder eines Lagers zu bezeichnen. Entsprechend wird der durchschnittliche Verkehr die Domain „wir-sind-afd.de“ der Klägerin selbst oder unter Annahme ihres Einverständnisses ihren Anhängern zuordnen, nicht hingegen dritten Personen wie dem Beklagten (a.A. *Berger*, MMR 2018, 405, 407).

Dem steht, anders als der Beklagte meint, nicht entgegen, dass die Klägerin unter einer anderen Domain „afd.de“ bereits eine Homepage betreibt, wobei der Verkehr unter diesem Namen die Homepage der Klägerin auch regelmäßig erwarten dürfte. Es ist indes kein Grund dafür ersichtlich, dass der Verkehr erwarten könnte, die Klägerin würde sich auf die Nutzung einer einzelnen Domain beschränken. Zutreffend ist zwar, dass eine Homepage nicht zu klein werden kann. Es erschließt sich indes nicht, weshalb die Klägerin für einzelne Kampagnen nicht weitere Domains verwenden können soll, was aber letztlich dahinstehen kann. Denn der Namensschutz der Klägerin ist nicht auf eine einzelne Domain beschränkt. Er erstreckt sich auf sämtliche Domains, die den unrichtigen Eindruck hervorrufen, der Namensträger habe dem Gebrauch seines Namens zugestimmt (vgl. BGH, Urteil vom 10.12.2015 – I ZR 177/14 – Rz. 24 ff., juris – *Landgut A. Borsig*; BGH, Urteil vom 09.11.2011 – I ZR 150/09 – MMR 2012, 233 – *Basler Haar-Kosmetik*; BGH, 21.09.2006 – I ZR 201/03 – MMR 2007, 38 f. – *solingen.info*; BGH, 26.06.2003 – I ZR 296/00 – Rz. 24, juris – *maxem.de*; OLG Hamburg, Beschluss vom 29.07.1999

– 3 W 107/99 – Rz. 4, juris – *manager-maga*; OLG Hamburg – Beschluss vom 31.05.2007 – 3 W 110/07 – MMR 2008, 118 – *m-blog.de*; MüKo/Heine, a.a.O., § 12 Rz. 167).

Die von dem Beklagten zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs, Urteil vom 05.06.2008 – I ZR 96/07 – juris – *zerknitterte Zigarettenschachtel*, ist nicht einschlägig, weil der dortigen Entscheidung keine Zuordnungsverwirrung zugrunde lag.

Entgegen der Auffassung des Beklagten steht auch der Inhalt seiner Homepage der Annahme einer Zuordnungsverwirrung nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt es für das Vorliegen einer Zuordnungsverwirrung alleine auf die registrierte Domain an, und zwar auch dann, wenn der Internetnutzer beim Betrachten der geöffneten Homepage alsbald bemerkt, dass er sich nicht auf der Internetseite des Namensträgers befindet (BGH, Urteil vom 22.11.2001 – I ZR 138/99 – Rz. 33, juris – *shell.de*; BGH, Urteil vom 21.09.2006 – I ZR 201/03 – MMR 2007, 38, 39 – *solingen.info*; vgl. auch *Härting*, in: Härting, Internetrecht, 6. Aufl. 2017, Domainrecht, Rz. 2350; anderer Auffassung: *Berger*, MMR 2018, 403, 406; zum Markenrecht KG, Beschluss vom 16.02.2001 – 5 U 9865/00 – Rz. 17 ff., juris). Denn die Zuordnungsverwirrung ist bereits eingetreten, wenn die Domain in der Erwartung, dort von der Klägerin oder mit ihrem Einverständnis bereitgestellte Inhalte vorzufinden, aufgerufen wird (OLG Hamburg, Beschluss vom 31.05.2007 – 3 W 110/07 – MMR 2008, 118 – *m-blog.de*). Zwar wiegt eine Verwirrung über die Identität des Betreibers für sich genommen nicht besonders schwer, wenn sie durch die sich öffnende Homepage rasch wieder beseitigt wird. Aber auch eine geringe Zuordnungsverwirrung reicht für eine unzulässige Namensanmaßung aus, wenn dadurch das berechnete Interesse des Namensträgers in besonderem Maße beeinträchtigt wird (vgl. BGH, Urteil vom 26.06.2003 – I ZR 296/00 – Rz. 18, juris – *maxem.de*; OLG Köln, Urteil vom 14.07.2006 – 6 U 26/06 – Rz. 21, juris). Im vorliegenden Fall wird die entstandene Zuordnungsverwirrung durch die sich öffnende Homepage allerdings schon nicht rasch wieder beseitigt, sodass nicht von einer nur geringen Zuordnungsverwirrung ausgegangen werden kann. Denn auch unter Berücksichtigung des Inhalts der durch den Beklagten betriebenen Webseite kann für den flüchtigen Verkehr der falsche Eindruck entstehen, die Klägerin als Namensträgerin habe dem Beklagten als Inhaber und Benutzer der Domain ein Recht zur entsprechenden Verwendung des Namens erteilt. Angesichts des

Umstands, dass der Beklagte sich bei der Gestaltung seiner Homepage unter der streitgegenständlichen Domain nicht nur der typischen Farbgebung der Klägerin (hellblau/rot) bedient, sondern auch dort in „wir-Form“ auftritt und Zitate von Mitgliedern der Klägerin wiedergibt, erschließt sich nicht auf den ersten Blick die im Verhältnis zur Namensträgerin fremde Urheberschaft der Seite. Es bedarf schon des näheren Hinsehens, um aufgrund des kritischen Inhalts des Einleitungssatzes, des nach unten zeigenden roten Daumens sowie des ganz am Ende der Homepage befindlichen Impressums – gleichsam auf den zweiten Blick – die entstandene Zuordnungsverwirrung wieder zu lösen.

Im Übrigen wird die Annahme einer Zuordnungsverwirrung durch die Ausführungen des Beklagten gerade bestätigt, der meint, „wir-sind-afd.de“ beschreibe den Inhalt der Homepage zutreffend. Es handele sich um eine Seite, die Originalzitate der Klägerin angehörender Politiker versammle, die er zu Worte kommen lasse, wobei er mit Verfremdungseffekt signalisiere, dass nicht die Partei spreche, sondern deren Mitglieder. Dies bestätigt die durch den Beklagten bewusst hervorgerufene Zuordnungsverwirrung. Denn entgegen der Auffassung des Beklagten sprechen weder die Klägerin noch deren Mitglieder auf der unter der streitgegenständlichen Domain betriebenen Webseite. Weder die Klägerin noch deren Mitglieder sind Inhaber der Domain und Gestalter der Internetseite. Das ist nur der Beklagte selbst, der indes bewusst den unrichtigen Eindruck erweckt, die Seite sei von der Klägerin oder deren Mitgliedern gestaltet. Auch wenn es sich um Zitate von Mitgliedern der Klägerin handelt, so sind doch die jeweiligen Zitatausschnitte und die Zusammenstellung der Zitate von ihm, dem Beklagten, ausgewählt, ohne dass dies von der Klägerin legitimiert worden wäre.

b.

Wegen der fehlenden Befugnis zum Gebrauch der Kurzbezeichnung „afd“ durch den Beklagten wird auf die insoweit nicht angegriffenen Ausführungen in dem landgerichtlichen Urteil Bezug genommen (vgl. I.3.c) des Urteils).

c.

Zutreffend hat das Landgericht angenommen, dass der Beklagte durch den unbefugten Gebrauch des Namens der Klägerin in der Domain – nach Auffassung des Senats sogar besonders - schutzwürdige Interessen der Klägerin erheblich verletzt. Der Begriff des Interesses ist – wie das Landgericht rechtsfehlerfrei

ausgeführt hat – weit auszulegen. Schutzwürdig sind Interessen jeder Art, auch rein persönliche, ideelle oder bloße Affektionsinteressen (vgl. BGH, Urteil vom 15.01.1953 – IV ZR 76/52 – Rz.15, juris – *Pazifist*; Palandt/*Ellenberger*, a.a.O., § 12 BGB Rz. 31; MüKo/*Säcker*, 7. Aufl. 2015, BGB, § 12 Rz. 145).

Zwar folgt die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Klägerin im vorliegenden Fall nicht schon daraus, dass Domains nur einmal vergeben werden können und die Klägerin die durch den Beklagten bereits belegte Domain nicht für eigene Zwecke nutzen kann. Ein schutzwürdiges Interesse aus diesem Grunde ist lediglich bei ausschließlich mit der Bezeichnung des Namensträgers gebildeten Domains zu bejahen (vgl. BGH, Urteil vom 26.06.2003 – I ZR 296/00 - Rz. 19, juris – *maxem.de*), nicht hingegen im vorliegenden Fall, in dem die Klägerin bereits über andere Domains unter ihrem Namen verfügt, die sie nutzen kann (vgl. MüKoBGB/*Heine*, 7. Aufl. 2015, BGB, § 12 Rz. 258). Sie ist nicht auf die Nutzung der streitgegenständlichen Domain angewiesen.

Gleichwohl sind durch die Registrierung und Nutzung der Domain seitens des Beklagten besonders schutzwürdige Interessen der Klägerin erheblich verletzt, und zwar unabhängig davon, ob die Klägerin die Domain selbst nutzen möchte. Wie ausgeführt (vgl. oben unter 2.a.) ruft die durch den Beklagten registrierte Domain selbst unter Berücksichtigung des Inhalts der Internetseite eine Zuordnungsverwirrung hervor, die im vorliegenden Fall eine Verwechslungsgefahr begründet. Denn es besteht die Gefahr, dass die relevanten Verkehrskreise personelle oder organisatorische Zusammenhänge oder eine Zustimmung der Klägerin als Namensträgerin zu einer Verwendung der auf sie bezogenen Domain durch den Beklagten vermuten (vgl. Palandt/*Ellenberger*, a.a.O., § 12 Rz. 33). Für die Annahme einer Verletzung schutzwürdiger Interessen genügt es bereits, dass die Klägerin es nicht wünscht, dass ihr Name zur Bezeichnung einer Domain verwendet wird, die den Anschein erweckt, der Inhaber handele in ihrem Einvernehmen, und unter der ihr Name ohne ihr Einverständnis zu politischen Zwecken benutzt wird (vgl. BGH, Urteil vom 15.01.1953 – IV ZR 76/52 – Rz. 15 f., juris, *Pazifist*). Die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse, dass derjenige, der eine Internetseite aufruft, von der er annimmt, sie stamme von der Klägerin, dort nicht auf einen Internetauftritt des Beklagten stößt (OLG Köln, Urteil vom 30.04.2010 – 6 U 208/09 – Rz. 11, juris – *www.fcbayern.es*). Erst recht hat die Klägerin ein schutzwürdiges Interesse daran, dass ihr Name nicht gebraucht wird, um gegen sie Propaganda zu machen. Sie

braucht es sich nicht gefallen zu lassen, dass durch den Gebrauch ihres Namens in einer Domain zunächst der Irrtum hervorgerufen wird, die unter der Domain betriebene Homepage stamme von ihr, damit sie alsdann auf der unter dieser Domain betriebenen Webseite kritisiert wird (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.09.1972 – 10 U 137/72 – Rz. 27, juris; OLG Hamburg, Beschluss vom 29.07.1999 – 3 W 107/99 – Rz. 4, juris – *manager-maga*).

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die durch den Beklagten unter der Domain veröffentlichten Zitate von Mitgliedern der Klägerin tatsächlich so gefallen sind, wie der Beklagte sie wiedergibt, und ob diese mit dem Programm der Klägerin übereinstimmen oder nicht. Die Klägerin hat das Recht, selbst zu bestimmen, welche Inhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Form und Zusammenstellung als von ihr stammend oder von ihr legitimiert veröffentlicht werden.

d.

Der durch die vorstehenden schutzwürdigen Belange der Klägerin getragene namensrechtliche Schutzanspruch genießt im vorliegenden Fall unter Abwägung sämtlicher Interessen der Parteien des Rechtsstreits Vorrang vor den Interessen des Beklagten an der Nutzung der Domain, insbesondere unter Berücksichtigung des dem Beklagten zustehenden Grundrechts auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit schützt das Äußern und Verbreiten der Meinung, also ihre Abgabe und den Prozess der Informationsübertragung. Geschützt ist der Inhalt, aber auch die Form und die Art und Weise der Äußerung sowie die Wahl des Ortes und der Zeit. In den Schutzbereich fallen alle Tätigkeiten, die zur Informationsübermittlung und -verbreitung beitragen (vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rz. 9; *Burghart*, in: *Leibholz/Rinck*, Grundgesetz, 76. Lieferung 05.2018, Art. 5 GG Rz. 26, jeweils m.w.N.). Es ist im vorliegenden Fall – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat – bereits zweifelhaft, ob durch die tenorierte Untersagung der Registrierung und Nutzung einer bestimmten Domain in den Schutzbereich der dem Beklagten zustehenden Meinungsfreiheit eingegriffen wird. Denn es bleibt dem Beklagten unbenommen, seine Kritik an der Klägerin zu kommunizieren, wenn auch unter einer anderen Domain (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 31.05.2007 – 3 W 110/07 – MMR 2008, 118 – *m-blog.de*; *MüKoBGB/Heine*, 7. Aufl. 2015, BGB, § 12 Rz. 269). Zudem ist die Domain-Adresse nicht der

Ort der Meinungsäußerung, sondern lediglich die Bezeichnung dieses Ortes (vgl. zum technischen Hintergrund MüKoBGB/*Heine*, 7. Aufl. 2015, BGB, § 12 Rz. 228), wobei fraglich erscheint, ob diese Ortsbezeichnung („wir-sind-afd“) bereits in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fällt. Dies kann aber letztlich dahinstehen. Denn selbst wenn die Bezeichnung der Domain unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fiele, so wäre sie im vorliegenden Fall durch § 12 BGB als allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG beschränkt. Der Senat verkennt nicht, dass die grundrechtsbeschränkenden Gesetze ihrerseits im Lichte des beschränkten Grundrechts ausgelegt und angewandt werden müssen, damit dessen wertsetzende Bedeutung für das Privatrecht auch auf der Rechtsanwendungsebene zur Geltung kommen kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 – Rz. 24 ff., juris - *Lüth*; BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR 221/92 – Rz. 114 – juris - *Soldaten sind Mörder*; BVerfG, Beschluss vom 26.06.2008 – 1 BvR 1165/89 – Rz. 32, juris – *Zwangsdemokrat*).

Die Interessen des Beklagten, die von ihm vertretene kritische Meinung gegenüber der Klägerin unter der konkreten, von ihm gewählten, streitgegenständlichen Domain zu veröffentlichen, überragen indes nicht das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht fließende namensmäßige Identitätsinteresse der Klägerin (vgl. BGH, Urteil vom 26.06.1981 – I ZR 73/79 – Rz. 14, juris – *Carrera*; zu den geschützten Interessen des § 12 BGB *Staudinger/Habermann*, 2013, BGB, § 12 Rz. 15), das im vorliegenden Fall durch ihren in Art. 21 Abs. 1 GG verankerten verfassungsrechtlichen Status noch verstärkt wird (vgl. auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.09.1972 – 10 U 137/72 – Rz. 34 ff., juris).

Es ist kein Grund für die Schutzbedürftigkeit der Bezeichnung einer Domain zugunsten des Beklagten ersichtlich, in der er unzutreffend zum Ausdruck bringt, „er sei“ AfD, obwohl er dies nicht ist. Die Domain ist zugunsten des Beklagten nicht als Satire schutzwürdig. Bei der streitgegenständlichen Bezeichnung handelt es sich nicht um Satire. Der Satire ist es wesenseigen, dass sie mehr oder weniger stark übertreibt, d.h. dem Gedanken, den sie ausdrücken will, einen scheinbaren Inhalt gibt, der über den wirklich gemeinten hinausgeht, jedoch in einer Weise, dass der des Wesens der Satire kundige Leser den geäußerten Inhalt auf den ihm entweder bekannten oder erkennbaren tatsächlich gemeinten Gehalt zurückzuführen vermag (RG, Urteil vom 05.06.1918 – I 288/28 – juris). Der durch den Beklagten gewählte Domainname ist indes nicht durch für Satire typische Übertreibung, Verzerrung und

Verfremdung gekennzeichnet (vgl. BVerfG, Urteil vom 25.03.1992 – 1 BvR 514/90 – Rz. 34, juris – *Satiremagazin Titanic*, BVerfG, Urteil vom 12.11.1997 – 1 BvR 2000/96 – juris – *Münzen-Erna*). Der Beklagte trägt selbst vor, der durch ihn gewählte Name beschreibe die Inhalte seiner Homepage zutreffend. Er lasse Stimmen der Klägerin zu Worte kommen, auf die zutreffe, was er in der Domainbezeichnung zum Ausdruck bringe („Wir sind AfD“). Damit macht der Beklagte selbst deutlich, dass er mit der gewählten Bezeichnung nicht übertreibt, verzerrt oder verfremdet, sondern lediglich über den Inhaber der Seite täuscht, indem er vorgibt, die Mitglieder der Klägerin hätten die Seite gestaltet, obwohl er selbst für den Seiteninhalt verantwortlich zeichnet. Eine auf ihren tatsächlich gemeinten Gehalt zurückführbare Rollenprosa lässt sich dem Domainnamen nicht entnehmen.

Seine Meinung über die Klägerin in der von ihm auf seiner Homepage vorgesehenen Form kann der Beklagte unter einer anderen Domain äußern - vorbehaltlich hier nicht zu prüfender anderweitiger Untersagungsgründe, wobei dahinstehen kann, ob es sich um Schmähkritik handelt. Sein Ziel, durch die Verwendung des Namens der Klägerin in der Domain über die einschlägigen Suchmaschinen ein breites Publikum zu erreichen, würde dadurch nicht beeinträchtigt. Denn es bleibt ihm unbenommen, in einer anderen Domain den Namen der Klägerin, zu verwenden, wenn dies nicht mit einer Zuordnungsverwirrung verbunden ist (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 29.07.1999 – 3 W 107/99 – Rz. 4, juris – *manager-maga*). Aus diesem Grunde besteht entgegen der Auffassung des Beklagten nicht die Gefahr, dass ein Abschreckungseffekt in Bezug auf andere sog. Watchblogs erzielt würde und zulässige Kritik unterbleiben müsste (vgl. BVerfG, Urteil vom 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR 221/92 – Rz. 118, juris – „*Soldaten sind Mörder*“).

Demgegenüber stehen der Klägerin vorrangige schutzwürdige Interessen zu. Die Klägerin hat, wie ausgeführt, ein legitimes Interesse daran, dass die von dem Beklagten betriebene Homepage nicht ihr selbst zugeordnet wird. Zutreffend ist zwar, dass sich Parteien im politischen Streit auch von Dritten ausgebrachter Kritik stellen müssen. Diese Kritik findet aber ihre Grenzen in den auch den Parteien gemäß Art. 19 Abs. 3 GG zustehenden Grundrechten (vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, 15. Aufl. 2018, GG, Art. 19 Rz. 20) und ihrem nach Art. 21 Abs. 1 GG geschützten verfassungsrechtlichen Status, der genau wie die Grundrechte auf das Privatrecht ausstrahlt und in diesem zur Anwendung kommt (vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*,

15. Aufl. 2018, GG, Art. 21 Rz. 31). So verletzt die Domain nicht nur das durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützte Namensrecht der Klägerin. Sie beeinträchtigt insbesondere auch ihre durch Art. 21 Abs. 1 GG geschützte Aufgabe, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Hierzu bedarf es der Erläuterung der eigenen Vorstellungen einer Partei ebenso wie der Auseinandersetzung mit den Vorstellungen des politischen Gegners (*Leibholz/Rinck/Hesselberger*, in: *Leibholz/Rinck*, 76. Lieferung 05.2018, Grundgesetz, Art. 21 GG Rz. 58). Das Interesse einer Partei, ihre eigenen Vorstellungen zu erläutern, wird indes erheblich beeinträchtigt, wenn eine Domain den unzutreffenden Anschein erweckt, die unter der dazugehörigen Homepage befindlichen Inhalte seien von der Partei selbst oder mit ihrem Einverständnis zusammengestellt worden.

Nach alledem ist den schutzwürdigen Interessen der Klägerin unter Abwägung sämtlicher Interessen beider Parteien der Vorrang vor den Interessen des Beklagten an der Innehabung der Domain „wir-sind-afd.de“ einzuräumen.

II.

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Senates auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

III.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorstehenden Hinweisen binnen der oben genannten Frist. Auf die Möglichkeit der Kosten sparenden Rücknahme der Berufung (KV Nr. 1220, 1222 zu § 3 Abs. 2 GKG) wird ausdrücklich hingewiesen.

Auweiler

Dr. Nordmeyer

Dr. Parpart